

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung für Verträge, die der Durchführung von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten oder dem Verkauf von neuen oder gebrauchten Ersatzteilen dienen, welche die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) mit ihren Kunden (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) schließt.
2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

II. Erteilung eines Auftrages

1. Im Auftragschein oder Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Des Weiteren sind ggf. Zahlungsmodalitäten gemäß der Bestimmung unter VII. Ziffer 2 zu treffen.
2. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.

III. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Anforderung des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Die Preisangaben richten sich nach den jeweils im Auftragszeitpunkt geltenden Preis- und Stundenverrechnungssätzen des Auftragnehmers, die auf Anfrage vorab mitgeteilt werden können.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und darf der Gesamtpreis bei der Berechnung des Auftrages um bis zu 20 % überschritten werden. Ist dabei eine wesentliche Überschreitung zu erwarten, d.h. eine solche in Höhe von mindestens 10 %, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich anzeigen.
3. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

IV. Leistung des Auftragnehmers

1. Es obliegt dem Auftraggeber, die zu erbringende Leistung hinreichend zu konkretisieren. Sofern die Leistung (auch) in der Durchführung bestimmter Reparaturen besteht, hat der Auftraggeber den zu behebenden Defekt möglichst umfassend zu beschreiben.
2. Sofern er dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Auftragnehmer bei der Ausführung in Einzelfragen von der Leistungsbeschreibung abweicht, wenn dies vor dem Hintergrund des Vertragszwecks aus technischen Gründen zweckmäßig erscheint. Bei ungenauen oder unvollständigen Angaben im Auftrag wählt der Auftragnehmer eine zweckmäßige Vorgehensweise aus.
3. Die Anlieferung einer zu wartenden oder zu reparierenden beweglichen Sache und ihr Rücktransport nach Durchführung der Arbeiten obliegen dem Auftraggeber. Sofern der Auftragnehmer den Transport übernimmt oder bei Wartung bzw. Reparatur vor Ort, fällt dafür vorbehaltlich abweichender Abreden eine gesondert zu vereinbarende Vergütung an. Ohne gesonderte Vergütungsvereinbarung richtet sich die Vergütung nach den jeweils im Auftragszeitpunkt geltenden Preis- und Stundenverrechnungssätzen des Auftragnehmers, die auf Anfrage vorab mitgeteilt werden können.

4. Bei Wartung oder Reparatur von beweglichen oder unbeweglichen Sachen vor Ort fällt für die An- und Abreise der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie für den Materialtransport vorbehaltlich abweichender Abreden ebenfalls eine gesondert zu vereinbarende Vergütung an, die sich ohne gesonderte Vereinbarung auch nach den jeweils im Auftragszeitpunkt geltenden Preis- und Stundenverrechnungssätzen des Auftragnehmers richtet und ebenso auf Anfrage vorab mitgeteilt werden kann.

V. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der fruchtlose Ablauf der Frist entfaltet dieselbe Wirkung wie eine Abnahme. Unwesentliche Mängel berühren die Abnahmepflicht nicht, unterfallen aber u. U. der Sachmängelgewährleistung. Bei Arbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist regelmäßig auf 3 Arbeitstage, falls nichts anderes vereinbart ist, wobei Entsprechendes für deren fruchtlosen Ablauf gilt.

3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr.

2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

3. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

VII. Gegenleistung des Auftraggebers

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sowie sonstige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung auszugleichen.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung oder Abschlagszahlungen gemäß Arbeitsfortschritt zu verlangen.

3. Erfolgt die Abnahme auf Grund schriftlicher Vereinbarung mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss, so kann der Auftragnehmer den Werklohn auf Basis eines orts- und branchenüblichen Vergleichsmaßstabes an die zwischenzeitliche Preisentwicklung anpassen.

4. Gebühren für einzuholende behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt, falls die Einholung aufgrund vertraglicher Vereinbarung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird.

5. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt wurde oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Bezug auf Ansprüche aus dem Auftrag und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund dieses Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Dieses vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese vom Auftraggeber nicht bestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

IX. Lieferverzug

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, so hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Sofern der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen oder in sonstiger Weise ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
3. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Verzögerungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

X. Gewährleistung

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes.
2. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
3. Eine Abweichung von der DIN bzw. anderen nationalen oder internationalen Regelwerken stellt für sich genommen keinen Mangel dar, es sei denn, dass dadurch bereits der Vertragszweck nicht mehr erreichbar ist.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für Werkverträge.

XI. Haftung

1. Über die Gewährleistung für Sachmängel hinausgehend haften der Auftragnehmer und die für ihn handelnden Personen gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere bei der Verletzung von Schutzpflichten und sonstigen vertraglichen Nebenpflichten.
2. Die Haftung ist dabei auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
3. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

XII. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Zahlung vor.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist Münster.
3. Der Vertrag sowie etwaige Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, die Schriftform (partiell) aufzuheben.
4. Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.